







**Walhalla-Theater**  
Anfang 8<sup>u</sup> Uhr.  
Heute Freitag zum 2. Male.  
**Marletje singt.**  
Schauspiel in 5 Akten nach dem im hiesigen General-Anzeiger erschienenen Roman. (6840)  
Spielleitung: Oberregisseur Hans Schreiner.

**Flottenbund Deutscher Frauen**  
(Ortsgruppe Halle-Saale).  
Dienstag, den 14. November, abends 8<sup>u</sup> Uhr  
im Auditorium maximum der Universität  
**Vortrag**  
des Herrn Oberleutnant d. R. Weber-Robine:  
**Kriegsfahrt und Kampf unserer U-Boote**  
mit Lichtbildern.  
Der Vortrag ist zur Beschaffung von Liebesgaben für Torpedoboot S. 16 bestimmt.  
Eintrittskarten zu 1.00 M., für unsere Mitglieder und solche vom Flotten- und Marine-Verein zu 0.50 M., sind in der Lippertischen Buchhandlung (Max Niemeyer) und abends am Eingang zu haben. (6825)

Thaliasäle, Sonnabend, 11. Nov., 8 Uhr  
Einziges Konzert  
**EUGEN D'ALBERT**  
Bach, Präludium und Fuge d-Moll, Beethoven, Sonate 15-4ter op. 31 Nr. 8, Brahms, Variationen über ein Thema von Händel, Liszt, Rondeau moll, Schubert, Impromptu op. 142 Nr. 3, op. 90 Nr. 3, op. 142 Nr. 4, Flügel: C. Bechstein aus dem Geschäft Reinhold Koch. Karten zu M. 4.10, 3.10, 2.10, 1.50, 1.00 in der Hofmusikalienhandlung Heinrich Hothan. (6427)

Ohne Bezugsscheine erhältlich:  
**Krawatten, Kragen, Stulpen, Vorstecker, Hüte, Mützen, Leder-Handschuhe, Gummi-Hosenträger**  
= Alle Weihnachtsneheiten =  
**Otto Blankenstein,**  
Leipzigstraße 71 und ob. Steinstraße 86. Mitzl. d. Bab. Spar-Ver.

**Aepfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirschen-Hochstämme und „Sormobstbäume“**  
sowie alle Beerenzäuner liefert ob. Steinstraße 86.  
**Paul Huber,**  
Salle a. S. - Bernhardsstr. 1565.  
Für Heereslieferungen tauft  
**Alt-Weiffing, Kupfer, Zinn.** (6823)  
**Ferd. Haassengier,**  
Metalleinzelverl. Saalbergstr. 2.

Große Botten  
**la Haaröle, Haarpomaden,**  
von 15 Pf. an.  
**Schwanendrogerie.**

Branchen Sie  
**Polstermöbel,**  
überzeugen Sie sich bitte von der  
**Riesenauswahl und Leistungsfähigkeit**  
der  
**Möbelfabrik C. Hauptmann,**  
St. Ulrichstr. 86 a und b. ca. 100 Musterzimmer.  
Größere alte Vorräte noch zu alten Preisen!

**Paletots für Herren**  
**für Junglinge**  
**und Ulster für Knaben**  
aus haltbaren Stoffen in feinsten Ausführung und neuesten Formen.  
Unsere grossen Läger bieten eine unerreichte  
:: Auswahl zu vorteilhaften Preisen. ::  
**Herren-Ulster** zweireihige Form, in bräunlichen und oliven Farbönen . . . . . von **33** an  
**Herren-Sport-Ulster** kurze Form, gesteppt, in neuesten Melangfarben von **38** an  
**Herren-Paletots** ein- u. zweireihige Formen, dunkel-farbige Stoffe . . . . . von **32** an  
**Ulster für junge Herren** **25<sup>00</sup>**  
62.00 54.00 45.00 39.00 32.00  
**Knaben-Ulster u. Kieler Mäntel** **6<sup>00</sup>**  
25.00 21.00 17.50 13.50 8.50 (6830)

**S. Weiss am Markt.**

**Lampenschirme**  
für Kontor, Steh- und Hängelampen empfiehlt  
**Albin Hentze,**  
24 Schmeerstraße 24. (6836)

**Bittige Dauerwäsche**  
wegen Aufgabe d. Kräfte  
**Schwanendrogerie.**  
Die dem Herrn Ober-Bahn-Afficient Götffler hier auf gefällige Beilegung nehme ich hierdurch abbitend zurück.  
Gross-Braunauerstr. 22 II. (7107)

W. Ender  
**Heilkräuter und Bäder-Zusätze**  
- aller Art -  
Wochenschriften 51  
Halle a. S. - Fernruf 1050

**Apollo-Theater.**  
Täglich abends 8.10 Uhr!  
Heute, zum 11. Male:  
**„Im Krug zum grünen Kranz“**  
Helleres Volkstück m. Gesang in 4 Akten von Spanuth-Bodenstedt.  
Stürmischer Beifall bei jeder Aufführung!  
Sonnabend, 11. Nov. nach 8<sup>u</sup> Uhr: Gr. Märchen-Vorstellung  
**Der gestiefelte Kater**  
Märchen in 4 Akten v. A. G. G. G.  
Kinder 20, 40 u. 60 Pf.  
Erwachsene 30, 60 u. 1 Mk.

**Stadt-Theater**  
Sonnabend, den 11. Nov. 1914  
**Zum Geburtstag an Edwige Gebretschel, Mitl. 74. 11. 14. Ende des 11. Ubr.**  
**Die Räuber.**  
Schauspiel v. Fr. v. Schiller. Sonntag nachm. Volkstheater:  
**Die goldene Eva.**  
Mittw. zum ersten Mal:  
**Das Dreimäderlhan**  
Singspiel in drei Aufzügen.  
Mittw. nach Fr. Schuber.

**Auswärtige Theater.**  
**Leipzig.**  
Neues Theater: Sonnabend: Die Scheiber von Schönau.  
Altes Theater: Sonnabend: Die lange Julie.  
Operetten-Theater: Sonnabend: Das goldene Fleh.  
Schauspielhaus: Sonnabend: Verlein.  
**Magdeburg.**  
Stadt-Theater: Sonnabend: Die Helm Zell.  
**Weimar.**  
Vof-Theater: Sonnabend: Auf der Wartburg.  
**Essfurt.**  
Stadt-Theater: Sonnabend: Freier Dienst.  
**Zahnpraxis Zimmermann.**  
Hofstraße 24. Tel. 4330.  
bis 5-11. Ubr.  
H. Schme Nachf., Gr. Steinstr. 34.

Hochbetagt, im Alter von 73 Jahren, starb an den Folgen einer schweren Erkrankung der langjährige Betriebsführer unserer Nasspresssteinfabrik Halle, **Herr Friedrich Götschel**  
46 Jahre hindurch hat der Verstorbene, als Arbeiter beginnend, zuletzt als der verantwortliche Betriebsführer unseres Werkes uns treue, wertvolle Dienste geleistet und sich dadurch, als auch durch die Eigenschaften seines Charakters ein dauerndes Gedenken bei unserer Gesellschaft, unseren Beamten und Arbeitern gesichert.  
**Hallesche Pfännerschaft Aktiengesellschaft.**  
Zell.

**Danksagung.**  
Für die wohlthunenden Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme bei dem Heldentode meines lieben unvergesslichen Mannes, unseres lieben Väterchens, sagen wir auch im Namen aller Verwandten hierdurch unseren innigsten Dank.  
Halle, im November 1916.  
**Margarete Birner geb. Noah**  
und Kinder. (6838)

**Statt besonderer Anzeige.**  
Nach monatelangem, schweren Leiden, das im Gefangenlager zu Dinapore (Indien) begann, ist heute mein geliebter jüngerer Bruder, der Goßnermissionar  
**Paul Wagner**  
im Missionsheim zu Wernigerode still entschlafen.  
Jah. 1. 12.  
Halle, 8. November 1916.  
**Ernst Wagner,**  
Pastor am Laurentius. (6839)

Im zweiten Kriegsjahr haben wir in dem harten und schweren Ringen unseres Vaterlandes gegen alle seine Feinde durch den Tod verloren:  
**Unteroffizier Paul Müller aus Passendorf,**  
Betriebsführer unserer Dampfzigeleien Passendorf.  
Pflichtgetreu auf jedem Platz, auf den ihn das Leben stellte, hat er, bis ihn das Vaterland zu den Fahnen rief, während der langjährigen Tätigkeit in unseren Diensten seine Kräfte voll und ganz eingesetzt, um das Beste immer für unsere Gesellschaft zu erreichen.  
**Wehrmann Max Ulrich** aus Passendorf,  
**Ersatzreservist Otto Scholz** aus Halle (Saale),  
**Gefreiter Wilhelm Kappel** aus Sentenberg,  
**Wehrmann Wilhelm Buddrus** aus Sentenberg,  
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,  
**Reservist Franz Cichos** aus Sentenberg,  
**Musketier Karl Kurth** aus Sentenberg,  
**Pionier Albert Künne** aus Sentenberg,  
**Musketier Carl Arich** aus Gross-Räschen,  
**Wehrmann Friedrich Bruck** aus Gross-Räschen,  
**Reservist Bruno Jahn** aus Gross-Räschen,  
**Wehrmann Max Klose** aus Gross-Räschen,  
**Musketier Otto Nowack** aus Gross-Räschen,  
**Wehrmann Julius Pfeiffer** aus Gross-Räschen,  
**Kriegsfreiwilliger Johann Pawlewitz** aus Gross-Räschen,  
**Reservist Martin Nowack** aus Gross-Räschen,  
**Ersatzreservist Oswin Schwerdtner** aus Gross-Räschen,  
**Reservist Kurt Zadrasschill** aus Gross-Räschen,  
**Gefreiter Theodor Kretschmann** aus Braunsdorf,  
**Rekrut Paul Kusch** aus Braunsdorf,  
**Reservist Hugo Heinicke** aus Lettin,  
**Kriegsfreiwilliger Wilhelm Raue** aus Bennstedt,  
**Landwehr-Gefreiter Wilhelm Brink** aus Nietleben,  
**Landsturmann Otto Miethling** aus Nietleben,  
**Unteroffizier Friedrich Stöbe** aus Nietleben,  
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.  
Wir werden diesen Mitarbeitern an dem Gedeihen unserer Gesellschaft immer ein treues Gedenken bewahren.  
**Hallesche Pfännerschaft**  
Aktiengesellschaft.  
Zell. (6835)



**Aus dem Gerichtssaal**

**Ein Mollagen mit Raubung gefolgt**

Der schon einmal wegen Diebstahl verurteilter Arbeiter Meißner war früher im Expeditionsdienst von Meister in Halle angestellt und wirkte mit den Beschäftigtengehilfen eines Betriebes als Hausmann den B. in ein Haus getreten war, um eine Bestellung auszurichten. Er kam mit einem Gefassen auf den unbedenklichen Mollagen und fuhr davon. Die Fahrt ging nach Passendorf. Die Raubung bestand aus geräucherter Speck in der Menge von 500 Mark, vier Saugwischen und einem Schwamm. Da dieses zum Verarbeiten werden konnte, wurde es zunächst in den Sanftschonungen aufbewahrt. Die andere Ware wurde in der Umkleekabine an den Einzelnen verkauft. Nach vollzogener Tat führten die Diebe Wagen und Pferde in ein Waldstück abseits der Straße bei Ballwitz. Wegen dieser dreien Tat wurde sich jetzt Meißner vor dem Hallischen Schöffengericht verantworten. Er wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

**Seine Frau mit dem Messer verlegt**

Der Kellerer Gummrich mußte sich wegen gefährlicher Körperverletzung und Tötung eines falschen Namens vor dem Hallischen Schöffengericht verantworten. Gummrich, der schon häufig verurteilt ist, war durch einige Beschuldigungen seiner Frau gereizt worden. In der Wut warf er ein Messer nach ihr, das in den Fuß eindrang. Im Nu war seine Frau verlegt und er bemühte sich eifrig um seine Frau. Er wusch die Wunde ab, verband den Fuß und schaffte seine Frau zum Arzt. Vorher hatte er sich einem hiesigen Arzte konsultieren lassen, der ihn als Geisteskranken ausging. Er wurde zu fünf Wochen Gefängnis unter Zurücklassung mildernde Umstände und zu drei Tagen Haft verurteilt. Seine Frau, die sich mit ihm wieder ausgeföhnt hat, verweigerte die Aussage und hatte auch nicht Strafanzug gestellt.

**Verurteilung eines Falschfälschers und Räubers.**

Magdeburg, 9. Nov. Das Obergericht hat verhandelt heute gegen den 19jährigen Schloffer Max Deslmann, der vor Jahresfrist seine Mutter, die 60jährige Ehefrau des Dienstmenschen Rudolph mit einem Eisenmesser niedergeschlagen und ermordet hatte. Das Obergericht hat sich in allen Punkten dem Urteile des Verurteilten der Vorinstanz an. Es wurde auf 15 Jahre Zuchthaus und Verurteilung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren und Ausweisung aus dem Orte erkannt.

**Börsen- und Handelsteil**

**Wochenbericht der Berliner Produktendörse**

Das Geschäft in Waren befähigte sich in der am 8. November abgeschlossenen Periode noch auf ausföhrlich den Markt. Der Markt zeigte sich in vollem Umfange an, es konnte aber nur zu beschränkt geringen neuen Umsätzen kommen. Die Händler liefen demnach, zunächst einmal die bestehenden alten Kontrakte abzuwickeln, während die Landwirte seit Freigabe der Erzeugerhörspreise ansehender bestrebt sind, ihre Waren in anderem Umfange selbst zu veräußern. Weibheit wird das Geschäft auch durch die für einige Kreise von den Landwirten zelebrierten Ausfuhrbeschränkungen, welche durch Preissteigerungen in Folge der außerordentlich hohen Inanspruchnahme der Eisenbahn durch die Kartoffelverladungen. Die Umsätze erfolgen zu Erzeugerpreisen ausföhrlich eines annehmlichen Handelsniveaus, den man jetzt mit 20 bis 25 Proz. für den Zentner rechnet. Die Umsätze, die mit dem Fehlen von Kartoffeln, die sich jetzt in den Umsätzen befinden, entfallen, ist nicht gleichfalls nachteilig auf den Verkehr ein. Allgemein herrscht die Ansicht vor, daß nach Behebung dieser fofenden Umstände: angehöhrte der Preisenergie die Umsätze in Waren von neuem eine ede 20 bis 25 Proz. annehmen werden, denn naturlich für Pfeffermöhren zeigt sich fofehr lebhafte Nachfrage.

frage, und Waren werden besonders von den Kommunen weiter zu kaufen gesucht. Auch Kunstföhrden bleiben hart gefragt. Neu und Strich war sehr knapp angeboten. Momentan wegen notwendiger Beschäftigungen hieföhrden Ausfuhrbeschränkungen der Kreise zu suchen sein. Auch Gerabell war trotz der großen Krise im Verhältnis zu der Nachfrage nur in ungfänglicher Menge am Markt. Industriehäfer war angeboten, Käufer beobachtet aber Zurückhaltung. Nachfolgende Preise wurden mitgeteilt bekannt: Gerabell 44-49 Proz. für 50 Kilogramm am Station. Kunstföhrden 20-25 Proz. für 100 Kilogramm vor 1.80 Proz. Koföhrden von 2.50 Proz. Pfeffermöhren von 4 Proz. Alles ausföhrlich ausföhrtem Handelswert für 50 Kilogramm am Station.

**Gründung einer deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Oesterreich**

Seit mehr als 50 Jahren besteht im Deutschen Reich die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin, die sich die Förderung der landwirtschaftlichen Technik zur Aufgabe gestellt hat und im Verlaufe von 30 Jahren weitestlich auf dem Gebiet der Landwirtschaft des Deutschen Reiches beigetragen hat. Nunmehr ist, wie die Wirtschaftszeitung der Zentralmächte schreibt, am 15. Oktober d. J. unter gfohrlicher Beteiligung aus allen Teilen des Reiches in Wien eine Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft gegründet worden. Nach Begröhrung durch den Professor der f. f. Hochschule für Bodenkultur, Gotard Dr. Adolf Ritter v. Viebenberg de Jittin, eröhrte der Professor der Hochschule für Bodenkultur, Dr. Adolf Sternmayer, ein eingehendes Referat über die Grundzüge und Ziele der Gesellschaft. Unter Ausföhrung von Rudolf, auch der Agrarpolitik, soll die Technik im weitesten Sinne des Wortes, und zwar ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln, lediglich aus eigener Kraft der in der Gesellschaft vereinigten Landwirte vervollkommen werden. Es wurde sodann ein bevollmächtigter Ausschuf gewöhlt, der alles zu unternehmen hat, damit am 1. Januar 1917 die Tögtigkeit der Gesellschaft beginnen könne. Die von einem Kreise von Vertretern der Hochschule für Bodenkultur und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Wöhrden angeregte Gründung ist um so ausföhrlicher, als derzeit bereits 1406 Landwirte aus allen Teilen des Reiches in den Reihen der neugegründeten Gesellschaft stehen. Das Interesse für die Gründung ist überdies so reg, daß mit Sicherheit bis zum 1. Januar eine Mitgliederzahl erreicht werden wird, die von 2000 nicht weit entfernt ist. Wie aus den Darlegungen in der gfohrhenden Verammlung zu entnehmen war, verfügt die Gesellschaft schon heute über so ansehnliche Mittel, daß eine erfolgreiche Betöhrung und die materielle Unabhängigkeit gesichert sind.

**Vermischtes**

**Schweres Bestrafung**

Wien, 9. Nov. Am 2. November nachmittags 1 Uhr wurden, wie der „Allgemeine Anzeiger“ meldet, wie gewöhlich Einmörder der Stadt Kozimierz bei Lublin auf einer fahre über die Weichsel gebracht, um gegen ab in ihre Wohnungen zurückzuführen. Die fahre war schon unter dem Ufer; der Fahrer wollte jedoch an den Weichsel vorbeifahren, um einen zu hohen Anlauf zu beschleunigen, und fuhr deshalb einige Meter

zurück. Als die fahre in der Mitte war, drang plötzlich Wasser in die beiden Boote, und die ganze fahre sank in die Wasser. Versuche Verletzte wurden gemacht, wöhrden aber 120 fofen Tod in den Fluten fanden. Vierzig Leichen wurden geborgen.

**Letzte Telegramme**

**Norwegens Antwort**

Oslo, 10. Nov. Die „Times“ erföhrt aus Kopenhagen: Die Antwort der norwegischen Regierung auf die deutsche Note sei in durchaus beföhrlichen Worten abgeföhrt. Man nimmt an, daß der norwegische Standpunkt in der Angelegenheit der B-Sote nicht geändert wird, aber das Land entgegenkommen beweisen wolle in der Richtung, die in der Erwartung, daß England diesen norwegischen Konzeptionen zustimmen werde.

**Österreich und Ungarn**

Wien, 10. Nov. In politischen Kreisen wird eine Erklärung des Ministerpräsidenten, die er in einer seiner Besprechungen mit Parlamentariern machte, viel besprochen, die dahin geht, daß er seine Bemühungen darauf richtet, das Abgeordnetenhaus arbeitsföhrig zu dem Ausgleich mit Ungarn und dem Parlament zu machen.

**Der bulgarische Heresbericht**

Sofia, 10. Nov. Bericht des Generalstabes vom 9. November: Die bulgarische Front: Unter dem üblichen Artilleriebeschuf und Batterienunternehmungen ist von den bulgarischen Tröhrden nichts Wichtiges zu melden.

Rumänische Front: In der Donaufront in gewissen Abschnitten Artillerie- und Infanterieangriffe. Zwei bulgarische Kompanien mit einer Gruppe österreichisch-ungarischer Miniere unternehmen einen kleinen Streifzug auf das linke Ufer gegenüber dem westlichen Ausgang des Belzen-Benals und zwingen die Österreichern zur Flucht. Die Kompanien löfren mit mehreren Gefangenen und einem Munitionswagen zurück. In der Dobrußa leichte Zusammenföhrungen zwischen vorgeschobenen Abteilungen. An der Spitze des Schwarzen Meeres Rub.

**Der türkische Heresbericht**

Konstantinopel, 10. Nov. Bericht des Generalstabes vom 9. November: In Persien warfen die in der Provinz Heres im Gebiet der Provinz Heres angriffen verfuhrte. Wir brauchen ihm dabei Berichte sei.

An der Kaukasusfront außer Schärmel nichts von Bedeutung.

Die Verhaftung des Großkaufmanns Grebitz

Kopenhagen, 10. Nov. Der englische Gesandte in Stockholm erklärte Zeitungsbekanntem gegenüber, daß der in Stockholm auf dem dänischen Dampfer „Frederik VIII.“ verhaftete Gföhrborger Großkaufmann, Konjul Grebitz, unter der Anklage der Spionage in London vor Gericht gestellt worden sei.

Die erste Frau im amerikanischen Abgeordnetenhaus

Oslo, 10. Nov. Die „Morning Post“ meldet aus New-York: In dem neuen Abgeordnetenhaus wird zum ersten Male seit seinem Bestehen eine Frau einziehen. Frau Jeannette Rankin wurde in Montana als Kandidat in der unabhängigen Partei gewöhlt.

**Wetterbericht**

Wettervorhersage des amtlichen Wetterdienstbüros, Sonnabend, den 11. November: Teilweise neblig, vorwiegend trocken, tagsüber mild.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösungen von Zinsscheinen, Verzinsung von Geldinlagen, Guts-Current- und Wechselverkehr etc.

**Bankhaus Paul Schausell & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg.**

**Wichtig. Ohne Bezugschein**

Unterföhrden weiß . . . 2,55 bis 85	Herrn-Chemise geföhrtet . . . 3,00 bis 78
Stinköhrder für Damen 2,45 bis 78	Knaben-Schürzen aus gut. Stoff 1,00 bis 78
Höhrden leichte Qual. Far. 95	Taschschürzen weiß . . . 8,00 bis 58
Föhrden für Groß und Klein	Kinder-Schürzen weiß, alle Preislagen
Kopfföhrden Riesenauswahl 8,50 bis 90	Unteröhrden aparte Ausführung 25,00 bis 87,50

Damenblusen Sammet, Seide 21,00 bis 87,50  
Sammet-Kleider in allen Größen.

**Preiswerte Waren**

Riesenauswahl × Prima Qualitäten × Niedrige Preise × kleinen Rabatt.

Neue große Sendungen wunderschöne Sammet, Seide, Astrachan-Paletots und Jacketts ohne Bezugschein 38,75 bis 100 Mk. × Ebenfalls ohne Bezugschein Sammet-Paletots für Mädchen 12,75 bis 58 Mk. und Damen-Gumm-Seidenmantel 28,75 bis 70,00 Mk. × Mit Schein: Elegante Damen-Sportjacketts, Paletots aus guten Flauchstoffen 15,75 bis 70,00 Mk. × Mantelkleider, Glockenpaletots 34,00 bis 68,00 × Costümröcke 9,50 bis 38,00 Mk.

Ferner billiger Felleverkauf × Ein Blick in unsere Schaufensterauslagen überzeugt Sie von der Billigkeit dieser Angebote × Chic und doch billige garnierte Damenhüte und Hutfassons für 3,15 bis 21,00 Mk. × Wollene Kleider und Costümfassons haben wir noch in prima Qualitäten, zur Erinnerung ist ein jetzlicher Einkauf lohnend × Sammet- und ohne Bezugschein und bringen aus diesem Grunde alle möglichen Farben in glatten Geweben und Curd 45 cm breit für 2,45 bis 10,75 × Das Meter Astrachan weiß, rot, schwarz 6,50, 10,75, 19,75 Mk.

**Die zeitgemäße Weihnachtsgabe**

ist ein Versicherungsschein der **Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter)**

1 Milliarde 164 Millionen M. Bankvermögen

Vericherungsbestand Ende 1915 1 Milliarde 164 Millionen M. Bankvermögen

Die Bank wird vertragsmäßig von der Landwirtschafts-kammer für die Provinz Sachsen den Land- und Forstwirten der Provinz zur Versicherungs-nahme empfohlen. (7118)

Ankünfte erteilen in Halle a. S.: Oberinspektor H. Becker, Koföhrstr. 9; Generalagent Otto Koföhr, Taubenstr. 25.

**Im Kaufhaus H. Elkan, Leipzigerstrasse 87.**

**Seit Jahren** zahlt allerhöchste Preise für getragene **Herrnkleider, Schuhwerk, Nachlässe.** Bei Bestellung durch Brief oder Telefon Nr. 4888. Komme sofort nach außerhalb. (6639)

**Ein- und Verkaufshaus, 22 Schölerhof 22, am Marktplatz.**

**Alle Sorten Felle, Häute, Wolle u. Tierhaare** verkaufen. (6515)

**Gebr. Dangelwitz, Nöhrdenstr. 2.**

**Thalia-Säle ab 15. November täglich abends 8 1/2.**

**Hofkünstler Strack-Beckhahn**

100 Zentner Gepöhr. Sehenswerte Bühneneinrichtung. Vollständig neu für Halle. (7128)

**Vermietungen**

Subw. Bucherströhrke 60, herrl. 6 Zimmer-Wohnung für 800.- M. a. 1. 1. 17 überläter zu vermieten durch C. Drebingen, Buchströhrke 50. (6606)

**Schölerhofströhrke 1, herrl. 6 Zimmer-Wohnung, mit treier Küchöhr, 7 Zimmer, Balkon u. reichl. Zubehöhr, fof. od. später zu verm. Preis nach Uebereinkunft. Näh. Befehel im Kontor. (6879)**

**5 Zimmer-Wohnung** mit Balkon, Bad, Innenloft, Keller u. Bodenheizung, fofehr od. später zu vermieten. (6988) Koföhrströhrke 61 b. Dannebaum.

**Cecilienströhrke 6 (Geföhrströhrke)** 6910 mit reichl. Zubehöhr für 800.00 M. am 1. April 1917 zu vermieten. Zu erfragen Cecilienströhrke 7.

**Verlangte Personen**

Sucht die f. Januar 1917 einfachen, energischen und durchföhrlich tüchtigen

**Inspektor.** Deurowagenbetriebsbeamten aber noch geföhrnt. Wohnort, verhältnöhrlich nur mit H. Namme. Bewerber wollen ihre Zeugnisse mit Gehaltsansprüchen einreichen.

**H. Frank, b. Beltrung.**

**Gefucht** am 1. 12. fofehr lauberes, fleißiges, kröhrftiges

**Mädchen** von Tante für größere Hausarbeit, Geföhrnt, fleißig, ordentlich. Nur fofehr mit besten Zeugnissen über Geföhrnt, fleißig, sauberkeit wollen sich melden bei

**Frau von Haessler, Koföhr Ströhrke 6 bei Bad Seiten a. S.**

**Geföhrdete Dame** auf kurze mittlere zur Pflege und Geföhrntigkeit für fofehr leidende Frau fofehr geföhrnt. Offerten erbeten nach Domböhrstr. 19 I. redit.

**Landwirtschaftlerinnen u. Herrndienstlinge u. andere, fofehr herrndienstliche Dienstleistungen. Bei und empfehle Marie Wanzelöhrden, gewerbmöhrige Wollenermittlerin, Söhrdenstr. 1b, am Buttermarkt.**

**Berufsangebote**

**Öföhrretöhrin** 7108 laubh. Buchführung, vert. mit Stenographie und Schöhrschöhrnt. fofehr fofehr. Geh. Angeb. an Rosa Kämmerer, Cöhrdenstr. 1b, Söhrdenstr. 1b.

**Einberöhr. I. St. 17 1/2** milit. im Weib. bew. nicht fofehr in Weiböhrdenföhrden. Geh. Angeb. an fofehr fofehr, Söhrdenstr. 1b.

**Einberöhr. I. St. 17 1/2** milit. im Weib. bew. nicht fofehr in Weiböhrdenföhrden. Geh. Angeb. an fofehr fofehr, Söhrdenstr. 1b.

**Herrmann Eiserer** 21. Nöhrdenstr. 1. - Tel. 2078.

# Bekanntmachung

Nr. W. III. 300/9. 16. R. R. U.

## betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6<sup>a</sup> der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5<sup>a</sup> der Bekanntmachungen über Vorratsverordnungen vom 2. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Sühnung des Vertriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unangewiesener Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 606) angeordnet werden.

### § 1.

#### Beschlagnahme.

- Beschlagnahmt werden hiermit:
- alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Saum (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Reinfaß);
  - alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, freierem oder gefärbtem Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manihosi, Sijahani, die indischen Sanfanten, Keuselandsflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Saum- und Fertigerzeugnissen entstehenden Wertgegenstände (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle \*\*\*)<sup>a</sup>, Rohfaserstücke sowie die durch Aufzucht von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
  - alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
  - die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 festgestellten Saum- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

### § 2.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veräußerungen an Grund der beschlagnagten Gegenstände verboten ist und rechtswirksame Veräußerungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtswirksamen Veräußerungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

### § 3.

#### Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Ausweis der Fäden und Stoffabfälle das Verarbeiten des Rohfaserstücks und seine Verwertung zu Düngestoffen erlaubt.

### § 4.

#### Bearbeitungserlaubnis.

- Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:
- das Waschen des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh in eigenen Betrieben;
  - das Rechen und Säubern roher Garne in den Nummern 35 bis 38 englisch einstufig;
  - die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Reichs- oder Härderfabriken befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

### § 5.

#### Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung

<sup>a</sup>) Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, bestraft;

<sup>b</sup>) Wer der Verpflichtung, die entlegenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;

<sup>c</sup>) Wer unbedacht einen beschlagnagten Gegenstand veräußert, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

<sup>d</sup>) Wer der Verpflichtung, die beschlagnagten Gegenstände zu veräußern und möglichst zu befreien, zuwiderhandelt;

<sup>e</sup>) Wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbeschlüssen zuwiderhandelt;

<sup>f</sup>) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit mit Geldstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Gefängnis bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschlungen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einjurächtigt oder zu fälschen unternimmt.

<sup>g</sup>) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Inhaftung bis mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einjurächtigt oder zu fälschen unternimmt.

<sup>h</sup>) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. bleibt hierdurch unberührt.

St. 963 a.

der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gemessenen Vorräte an Bastfasern, Woll der im § 1 b bezeichneten Art (Kardenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall etc.) sowie an Reismern zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen\*);

c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gemessenen Vorräte in Lumpen ganz feiner als Nr. 31 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Vorräte zu Geweben und Rohfaserstücken;

d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Fertigstellung von Kettstücken vorgefertigten Garne der Nummern 45-50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen auszufertigende Ware.

Siehe die in Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnagter Bastfasern, welche den 5. Teile des am 15. August 1916 vorhandenen gemessenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachs- und Hanfstroh.

### § 6.

#### Bearbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnagten Stoffen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegheftes für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vorhanden für diese Beleghefte sind bei der Beschlagnahme (Vorbuchverteilung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Post-Telegraphenamt 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Seinenanz Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräufige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhandenen gemessenen Bestandes an Rohstoffen gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen 1/2 des beschlagnagten Gesamtbestandes an Garnen nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gemessenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als 1/2 des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffbestandes, dürfen Garne nicht feiner als Seinenanz Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt nach auf Vorrat anfertigen.

Bei der Fertigstellung der Bestände sind als Rohstoffe vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräufige Menge an Geweben nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhandenen gemessenen Bastfasernbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasernbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Jutene nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmefrei (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen deponiert werden.

Als Rohstoff-Hanf, Garnrohstoffe gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gebleichte Fasern und Wertgegenstände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle dieartigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Verfertigungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen etc.) verlassen haben.

\*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Veräußerung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R. R. U. verwiesen.

### § 7.

#### Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserstoffen (auch Werg) und Wollstoffen bzw. Reismern der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 66, Werderischer Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Post-Telegraphenamt 10, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der beschlagnagten Gewandteile erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht bestellten Gewandteile gelten nicht als Auslande im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Auslande eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 Kilogramm erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle\*) ist nur an die Attien-Gesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Attien-Gesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Labunen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe
- A. Garstoffe,
  - B. Rohspinnabfälle,
  - C. Kammlinge,
  - D. Kardenabfälle,
  - E. Wergabfall und Säwingabfall,
  - F. Reicht oder Sgerabfall.

### § 8.

#### Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Seilerarbeiter sowie an die Seilengarn-Abrechnungsstelle W. G., Berlin W 66, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der beschlagnagten Gewandteile sind;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Beschlagnahme.

### § 9.

#### Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

a) über alle beschlagnagten Vorräte des im Inlande gefertigten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringens der Ernte;

b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Seiber von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 Kilogramm brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

### § 10.

#### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW 48, Post-Telegraphenamt 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

### § 11.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. U. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

M a g d e b u r g, den 10. November 1916.

Der k. k. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F e d e r v o n S y n d e r,

General der Infanterie, à la suite des Ostfälischen-Bat. Nr. 2.

\*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 18. 16. R. R. U. verwiesen.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 6b des Gesetzes über den Belagerungsanstand und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungsanstand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1. Es verboten, Patente oder Patentschutzrechte, die ein Deutscher oder eine Deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausländer die Herstellung von Gegenständen betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen Auslande zu veräußern oder dort in andere Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt den Patentschutzrechten, soweit es sich um einen Ausländer oder unterlegenen Gegenstände handelt.

Zu dem Zwecke sind die betreffenden Gegenstände feindlich zu behandeln, bis die betreffenden Gegenstände mit Gehalts bis zu einem Jahre befristet. Ein milderes Urteilstückes ist nur auf Antrag des Patentinhabers oder der Erben des Patentinhabers zu bewilligen. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

M a g d e b u r g, am 4. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F e d e r v o n S y n d e r,

General der Infanterie, à la suite des Ostfälischen-Bat. Nr. 2.

## Biehersteigerung

am Rittergut Kötzschlitz

und

am Rittergut Kötzschlitz

verschieben.

Rittergut Kötzschlitz.

Volksaktion Eckardt der Erbschaft des (S.)-Leipzig.

# Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16. R. R. A.

## zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Febr. 1916 W. M. 1000/11.15 R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht von dem Besonderen Straßengesetz höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 8 der Bekanntmachung über die Erhebung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 37) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645), vom 26. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 775) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Verberühmungsverordnungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 684) bestraft wird. Nach kann die Erfüllung des Verberühmungsverordnungen zur Befreiung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 609) angeordnet werden.

**Artikel I.**  
Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11.15 R. R. A. werden anstelle der Worte „verschiedene Spinnstoffe“ und „bereitet“ die Worte: „oder auch unter Verwendung von Papier“ einzufügen. Die Worte: „bei Seidweb- und Strohhagweben auch unter Verwendung von Papier“ fallen fort.

**Artikel II.**  
§ 5 Biffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11.15 R. R. A. erhält folgende Fassung: „Wolltalgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 6c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Wolltalgeweben und Erzeugnissen aus Wolltalgeweben, vom 23. Dezember 1915 (W. M. 1577/10.15 R. R. A.), des § 8 Nr. 24 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Wolltalgeweben, vom 23. Mai 1916 (W. M. 1300/16 R. R. A.) sowie des § 4c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Wolltalgeweben, vom 15. August 1916 (W. M. 3500/16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung betreffenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

**Artikel III.**  
Im der Verberühmungsverordnung, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11.15 R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Verwendung von Papier.“

**Artikel IV.**  
Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldebitt die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11.15 R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

**Artikel V.**  
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Magdeburg, den 10. November 1916. 7115

### Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

## Bekanntmachung,

Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A.

## betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Verberühmung wie jedes Anfordern oder Anzetteln zur Verberühmung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen neuzeitlich sind, nach § 8b des Gesetzes über den Befreiungszustand vom 4. Juni 1911 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 813) in Bayern nach Artikel 4 Biffer 2 des bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1914 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

**§ 1.**  
Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Verwendung von Papier ist verboten.  
Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung abgearbeiteten Papierfäden dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11.15 R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. A. bleibt unberührt.

**§ 2.**  
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sechster W. I. Berlin SW 48, Berl. Hebeammstraße 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbehörden vor.

**§ 3.**  
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Magdeburg, den 10. November 1916.

### Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2. 7114

## Verordnung.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet vom 17. Juni 1916 wird über die Taubenschläge, in welchen Spalten gehalten werden, die dauernde Sperre verhängt. Zuwiderhandlungen werden mit den in der Verordnung vom 17. Juni 1916 angedrohten Strafen geahndet.

Magdeburg, den 4. November 1916.

### Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2. 7112

## Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten = Versammlung am Montag, den 13. November, nachmittags 4 Uhr.

### Öffentliche Sitzung.

1. Wahl des künftigen Beirats für die Waupolizei.
2. Wahl eines Mitglieds für die Kammerdeputation.
3. Errichtung einer Straßenreinigungsanlage, 4. Antrag eines Beamten.
5. Beschaffung für Straßenreinigung.
6. Annahme einer Stiftung.
7. Aufnahme von zwei Bestimmungen.
8. Beschaffung einer Dampfmaschine.
9. Festung für Aufstiege der Kriegshilfskasse.
10. Weitergewährung von Feuerungsanlagen.
11. Umwandlung einer Beamtenstelle.
12. Nachprüfung der Schule an der Schloßstraße.
13. Desgl. Theodor Schmidt-Stiftung.
14. Entlassung der Kammerer-Rednung für 1913: a) Kap. I—IX pp., b) Kap. XII—XVII.
15. Weihnachtsspende für Kriegsteilnehmer.

### Nichtöffentliche Sitzung.

- 16./18. Armenpflegerwahl.
19. Abgabe elektrischer Energie.
20. Pensionierung eines Lehrers.
21. Desgl. eines Beamten.
22. Bewilligung eines Zuschusses zur Kriegsfürsorge.
23. Anstellung eines Lehrers.
- 24./26. Schiedsmannswahl.
27. Anstellung eines Beamten.
28. Gehalt um Erlass für Unwetterhoden.

### Der Stadtverordneten-Vorsitzer.

Reil.

Am 1. November d. J. 7 Uhr vorm. ist auf dem Fußwege von Stadtmuseum nach dem Stadtmuseum der Anfang für die öffentliche Versteigerung des in der Liste befindlichen Inventars. Die verbleibenden Eigentümer können daselbst auf dem Amtsbüro zu Weisen abholen. 6924

### Der Amtsvorsteher.

292. Versteigerung im südlichen Teilbau zu Leipzig. Den 17. Nov. 1916 und folgende Tage sollen einzelne Stücke veräußert werden, über welche im November und Dezember 1915 die Wandtafel 7014 bis 11 2757 ausgelegt worden sind und zwar in der Ordnung, daß mit Gold, Silber, Eisen und Zinnwaren aller Art begonnen wird. 7110

## Lebensmittel.

geschäfte können teures Einheitspapier preiswert beziehen von der Central-Ankaufstelle der Provinz Sachsen, Leipzig, 6182.

**Wichtig, Radfahrer! Wichtig.**  
Radfahren gefahrlos erlaubt mit meiner neuen Bereifung. Neue Erfindung. Gelegentlich gefahrlos. Weiter Erfolg in Gummi-Bereifung. In jedem Fahrrad anzuordnen. Dauerhaft, elastisch, festeres Fahren, wie auf Gummi. Preiswert mit Selbstheilung, Abreibung und Preis loslassen.  
**E. Ganschow,**  
Radfabrikationen 2c,  
Berlin 13, Kottbus-Platz 39.

**Kremsler.**  
Das Bergener Lager Berichtigung auch zu einem Kremsler zu mieten für wenigstens 7 Personen außer Quader. Beheizung: Herd mit Heilungsfähigsten Seitenwänden. Angebote mit Preisangabe an das 2. Bataillon des Mannschafsgewehr-lagers Bergener.

**Jagdpatronen**  
rauchlos und schwarzpulver.  
Cal. 12 und Cal. 16 in allen Nummern vorzüglich empfohlen  
**Walter Uhlig**  
Halle a. S.  
Lelpzigerstrasse 2,  
Fernruf 6947.  
Alte Waffen kaufen und neu in Zahlung an.

## Bieh- und Inventar-Versteigerung in Paschwitz

(Stationen Eilenburg-Ost und Döberitz)

Montag, den 13. November d. J., von vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr an,

folgt in dem früher Tauscher'schen Gute wegen Wirtschaftsaufgabe das gesamte vorhandene lebende und tote Inventar meistbietend unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen Barzahlung versteigert werden, und zwar:

3 starke Arbeits-Pferde,	1 Karstoffrodmaschine,
5 gute Milchkühe,	1 Säeilmaschine,
4 in tragende Färsen,	1 Reintaugmaschine,
2 Ia Kühe,	1 Binder,
5 kleine Färsen,	1 Grasmäher,
10 Schweine,	1 Kultivator,
20 Säbner und Säue,	1 dreiteilige Balde,
5 Karkassen,	2 Desimalwaagen,
1 Aufschwager,	bis. Pflüge, Saen,
1 Dreiflügelreue,	Kremer usw., sowie
1 Weberechen,	sonstige Wirtschaftsgar-
1 Drillmaschine,	stände.

Das ganze Inventar ist in gutem Zustande. 7073  
Das Vieh darf nur an Käufer aus dem Kreise Delitzsch abgegeben werden. Der Besitzer.

## Kriegslichtbenzol.

Der Vertrieb von Beleuchtungsbenzol für **Kriegslichtbrenner** ist für den dortigen Platz an dafür geeignete Geschäfte sofort zu vergeben. Umgehende Angebote erbitet.

**Fritz Wagener,**  
Berlin SO. 16, Köpenickerstr. 30.

**Metallbetten** an Private, Katalog frei. Holrahmenmatratzen, Kinderbetten, Eisenmöbelfabrik, Suhl, Thür.

**2 mittlere leichte und 1 starkes Arbeitspferd** preiswert zu verkaufen. **Elchendorffstr. 25.** - Telefon 3832. -

**Belg. Rottschimmelstute.** 3 Jahre, sowie mehrere jüngere und mittelstarke 6919

**Arbeitspferde,** jüngere und ältere, stehen preisw. zum Verkauf bei **Stephan & Lutsche,** Köpferplan 3, Fernruf 5513.

Verkauft noch **zirka 100 Zentner rote Speijemöhrchen,** desgleichen verkauf ich eine **elegante Halbhaife,** die zu gleichmäßig zu fabricieren, sehr preiswert. Off. unter Z. 800 an die Geschäftsst. d. Str. 6923

Zur gemeinsamen Arbeit mit den Agenten unserer **Genossenschaft** in der Provinz Sachsen suchen wir einen **gewandten Herrn,** möglichst mit Fachkenntnissen, doch finden auch bisher in anderen Versicherungsarten tätig gewesene Bewerber Berücksichtigung. Die Stellung ist bei befriedigenden Leistungen eine dauernde, außer festem Gehalt werden Reise- und Tagegelde vergütet. 6591  
Offt. Angebote mit kurzem Lebenslauf an die General-agentur Halle (Saale), Ludwig-Buchercstr. 87.

## Landwirtschaftliche Maschinen

in allen Ausführungen  
Reichhaltiges Grosse  
Ersatzteillager Reparaturwerkstatt



Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen  
**Central-Ankaufstelle**  
für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte  
Halle (Saale) Filiale Halberstadt  
Halleburgerstrasse 17/18. (6908) Königplatz 36.